

---

# Reglement für die Alarmierung

vom 16. Dezember 2008

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf § 23 der Verordnung vom 11. März 1998 zum Gesetz für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notstandsverordnung)<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I. GRUNDSÄTZE

### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement definiert den Alarmierungsauftrag (nachfolgend Alarmierung genannt) und legt die Kompetenzen und die Mittel für die Alarmierung fest.

<sup>2</sup> Die Alarmierung umfasst:

1. Alarmaufgebot von

- Behörden
- Führungsorganen (kantonaler Führungsstab / Gemeindeführungsstäbe)
- Einsatzdiensten (Sicherheitsdienste / Wehr- und Rettungsdienste / Sanitäts- und Notfalldienste)
- Fachspezialisten (Kanton / andere Kantone / Bund)
- Dritten (Armee, REGA etc.)

mit dem Auftrag, das gemeldete Schadenereignis zu meistern.

2. Alarmierung der Bevölkerung

Auslösen der stationären Sirenen mit dem Zeichen „Allgemeiner Alarm“ und/oder mit dem Zeichen “Wasseralarm“ sowie die vorherige Koordination amtlicher Anordnungen zu einem bestimmten Ver-

---

<sup>1</sup> NG 152.51

halten der Bevölkerung an Radio DRS 1 und an die Lokalradios in der Zentralschweiz.

3. **Aufgebot und Kompetenzen**

Das Aufgebot und die Kompetenzen der Alarmierungsorgane richten sich nach dem Anhang 2.

4. **Behandlung und Übermittlung von dringlichen Meldungen**  
an Behörden des Kantons und der Gemeinden, an Fachstellen und allenfalls an Einsatzdienste, damit diese eine höhere Bereitschaft erstellen und sich vorsorglich mit der Lage auseinandersetzen.

**2. Grundlagen**

Die Grundlagen dieses Reglements sind im Anhang 1 aufgeführt.

**II. ALARMSTELLEN**

**3. Kanton**

Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Alarmstelle. Die Alarmierung erfolgt über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei, welche rund um die Uhr besetzt ist. Die Kantonspolizei erlässt die nötigen Anordnungen. Insbesondere sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen, damit die Alarmierung, auch beim Ausfall von Alarmierungsmitteln, jederzeit sichergestellt ist.

Der kantonale Führungsstab erlässt die organisatorischen Dispositive für die Alarmierung und überprüft die Einsatzbereitschaft regelmässig.

**4. Gemeinde**

Gemäss § 12 und § 13 der Notstandsverordnung bezeichnet jede Gemeinde eine kommunale Alarmstelle und erlässt die nötigen Anordnungen. Die Alarmierung muss jederzeit, auch beim Ausfall der stationären Alarmierungsmittel, durch mobile Sirenen sichergestellt sein. Bei den stationären Sirenen muss die manuelle Auslösung sowie die Abschaltung bei Fehlalarm ständig sichergestellt werden.

### **III. ALARMIERUNG**

#### **5. Alarmaufgebot**

- 1 Die Alarmaufgebotskompetenzen sowie die erforderlichen Alarmierungs- und Aufgebotsmittel werden im Anhang 2 verbindlich festgelegt.
- 2 Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei stellt sicher, dass über alle ein- und ausgehenden Alarmaufgebote ein Protokoll geführt wird.

#### **6. Alarmierung und Information der Bevölkerung**

- 1 Der Kantonale Führungsstab stellt die Alarmierung und Information der Bevölkerung nach einem Aufgebot über die verfügbaren Medien, in Absprache mit der Kantonspolizei und den Gemeinden, sicher.
- 2 Die Gemeinden sorgen dafür, dass bei Ausfall der öffentlichen Kommunikationsmittel jederzeit eine örtliche Information der Bevölkerung sichergestellt ist.

#### **7. Behandlung und Übermittlung von dringlichen Meldungen**

- 1 Die Justiz- und Sicherheitsdirektion regelt mit speziellen Weisungen die Behandlung und Übermittlung von dringlichen Meldungen.
- 2 Die Alarmstellen des Kantons und der Gemeinden sind für die Behandlung und Übermittlung von dringlichen Meldungen an die jeweiligen Adressaten verantwortlich.

### **IV. BESONDERE ANORDNUNGEN**

#### **8. Sicherheitsbestimmungen / Unterhalt**

- 1 Für die Alarmaufgebote von ausserkantonalen Stellen und Bundesstellen sind durch den kantonalen Führungsstab, die Kantonspolizei und die Gemeindeführungsstäbe entsprechende Adressen- und Telefonverzeichnisse zu führen.
- 2 Alle Alarmierungs- und Aufgebotsmittel sind periodisch zu kontrollieren.
- 3 Für alle Alarmierungs- und Aufgebotsmittel (SMT, stationäre und mobile Sirenen, Funkgeräte etc.) sind durch die zuständigen Stellen des Kantons oder der Gemeinden Wartungsverträge abzuschliessen, sofern

sie nicht direkt mit geschultem Personal der Kantonspolizei, der Feuerwehr oder des Zivilschutzes gewartet werden können.

<sup>4</sup> Grundsätzlich sind für die Alarmierungs- und Aufgebotsmittel eine unterbruchfreie Stromversorgung oder ein Reservesystem vorzusehen.

<sup>5</sup> Entwicklungsbedingte Systemänderungen bei den Alarmierungs- und Aufgebotsmitteln sind durch den kantonalen Führungsstab periodisch zu prüfen und bei Bedarf Anpassungen zu veranlassen.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Das Reglement vom 29. Juni 1999 wird aufgehoben.

## **10. Verteiler**

Der Verteiler dieses Reglements ist im Anhang 1 aufgeführt.

Stans, 16. Dezember 2008

## **REGIERUNGSRAT NIDWALDEN**

Landammann

*Dr. Leo Odermatt*

Landschreiber

*Josef Baumgartner*